Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Montag, ben 5 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den is Nivose IX.

Gesetzgebender Rath, 10. Dec.

(Fortfegung.)

(Befchluß des Befindens des Bolly. Rathe betreffend den Gefchvorschlag über den burgerlichen Rechtsgang.)

Die vollziehende Gewalt kann kein Gesetz auf gegebne Falle anwenden: denn das ist die Sache des Nichters. Es kann ihr daher auch nicht gestattet werden, einen Einstuß auf die richterlichen Urtheile auszuüben, denn dadurch würden die beyden Gewalten in eine zusammengeschmolzen und die bürgerliche Freyheit bedroht. Die Bollziehung oder Nichtvollziehung eines leztinstanzlich ausgesprochenen Urtheils, kann endlich eben so wenig ihrer Willsühr überlassen werden.

Da sie aber in Beziehung ber richterlichen Gewalt als Handhaberin der Gesetze erscheint, so muß ihr die Gewalt zukommen, die Gerichte und Richter in ihren Berrichtungen bewachen, sie an ihre Pflichten anmahnen, sie zur Behandlung eines richterlichen Gegenstandes auffordern und sie verpflichten zu können, jeden Rechtsbedürftigen anzuhören. Sie muß das Recht haben, psichtwidrige Handlungen oder Unfähigkeit nach den verschiedenen Graden der Rüge bis zur Ubssehung eines Gerichts ahnden zu können; ein gesetziches Mittel muß ihr endlich angewiesen werden, selbst iene Urtheile zernichten machen zu können, die ungesetzlich sein wurden.

Dadurch wird nun frenlich die Regierung in Stand gesett, ihrer Berpfichtung zu entsprechen. Der Rechts. bedürftige findet in ihr eine Garantie gegen Nechts. verweigerungen, und die bürgerliche Frenheit ist vor Machtsprüchen ober Eingriffen gesichert, durch die sie bieselbe verleben konnte.

Aber Diefe Garantie ift noch nicht vollftandig. Der Burger foll noch gegen Die Leidenschaften, Die Gewalt.

thatigkeit, Unwissenheit und Jrrthumer der Gerichte felbft beschütt werden.

Die Weitersziehung von einem Gericht zum andern ift zu biesem hin nicht hinlanglich. Dieses Mittel muß seiner Natur nach beschränkt senn. Die gesoderte Sicherheit wird besondens gegen jene Gerichte gesucht, die leztinstanzlich sprechen.

Diese Garantie fann daher nur in der Einrichtung eines Tribunals aufgefunden werden, welches über die richterlichen Pflichten und die Gesetze wacht und ohne in den Grund der Sache eintreten zu konnen, die Besugniß hat, sehlerhaste oder gesetzwidrige Urtheile zu zernichten und die Beurtheilung einem neuen Gericht zu übertragen.

Nur eine folche Einrichtung ift vermögend das Unsfehen der Gefete in ihrer Unwendung aufrecht zu ershalten, die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt gegen fremdartige Eingriffe zu schützen, und die Resgierung von der Möglichkeit sicher zu stellen, ungerechte oder gesetzwidrige Urtheile in Vollziehung zu sehen.

Ihre Sorgfalt für das Beste des Bolts mußte Sie B. G. auf die Unordnungen und Misbrauche der gegenwärtigen Einrichtung des obersten Gerichtshofs aus merksam machen, die wirklich dem nicht entspricht, so in dieser hinsicht gesordert und vielmehr hier und da zu Berlängerungen, Rechtsverdrehungen, Umtrieben und kosspieligen Prozessen Anlaß giebt, über die sich das Volk mit Grund beklagen kann.

Aber, B. G. giebt es dann kein anderes Mittel die Inconvenienzen zu heben, als in der Veränderung des Grundsages? oder erheben sich nicht noch andere, die von wichtigern Folgen seyn wurden, wenn der oberste Gerichtshof in die Classe eines gewöhnlichen Appellationstribunals umgeschaffen wird?

Der Boll. Rath fann nicht umbin, Ihnen B. G.

feine Beforgniffe mitzutheilen, die ihn befürchten laffen, daß eine solche Abanderung in ihren Folgen, entweder die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt oder das Ansehen der Gesetze zernichten wird. Wahrscheinlich wird bendes erfolgen.

Der Gesetegvorschlag gestattet die Appellation an ben oberften Berichtshof nur in bestimmten Rallen. andere nicht in der Competenz berfelben liegende Streitigkeiten werden endlich von den niederen Gerichten beurtheilt. Aber unter Diefen Unordnungen fann Die Aufficht ber Regierung allein bem Rechtsbedurftigen feinen wirtsamen Schutz ertheilen, benn fie foll und tann fein Zwangemittel haben, Die Berichte nach ihrem Billen ein Urtheil aussprechen zu machen. Der Burger alfo, wird bier gang ber Willfur bes Richters blof gefelt. Berechtigfeiteverweigerungen, Unformlichkeiten, Benfeitefegungen der Befege, tonnen nicht mehr gebemmt werden. Die Regierung, beren Pflicht erfobert, Die Gefete zu handhaben, wird gefet widrige Urtheile zu voll. gieben verpflichtet werden. Die richterliche Gewalt hat teine Schranten mehr; fie fann Gefete auslegen , Gefete auf gegebene Falle machen, Gigenthum und Berfonalficherheit verleten. Belehrungen, Barnungen, Rige und Bermeife merden badurch unwirkfam, und jum wenigsten nicht vermögend fenn, ein jugefügtes Uebel au verbeffern.

Der Regierung wurde freylich noch das Recht übrig bleiben, jene Gerichte abzusehen, die Ach Handlungen dieser Art zu Schulden kommen lassen wurden. Aber von diesem Recht kann sie nur in ausserst seltenen Fällen Gebrauch machen, wenn es wirksame Folgen hervorsbringen soll. In oft wiederholt, sezt es das Unsehen des Nichteramts in den Augen des Bolks herab. Die Anshänglichkeit des Beamten an seine Stelle hört auf. Rechtschaffene, ehrliebende Männer werden zurückgesschreft, dieselbe anzunehmen. Die Wiederbesetzungen gewähren oft selbst keine größtere Garantie.

Unterdeffen werden die Klagen benachtheiligter Burger, immer stärker die Regierung um Schutz gegen Bedrückungen anruffen, die endlich sich gedrungen suhlen wird, zu Schritten ihre Zusucht zu nehmen, die die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt aufheben durften; und so wurde die burgerliche Frenheit an einer anderen Klippe scheitern, die durch weise Einrichtungen sicher gestellt werden konnte.

Die daherigen Folgen scheinen dem Bolls. Rath & wichtig, daß er glaubt, nicht nothig zu haben, in feinere Entwicklungen über den Gesepporschlag selbst ein-

zutreten, der ihm nichts destoweniger scheint, den Gang der Gerechtigkeitspstege sehr kostspielig zu machen, wenig zur Beschleunigung der Geschäfte bevzutragen, und bessonders drückend für alle Fälle zu werden, die der §. 15 bezeichnet, so daß dem Bollz. Rath die gänzliche Unterdrückung des obersten Gerichtshofs weniger nachtheitig zu sehn scheinen würde, als seine Existenz unter diesen Bedingnissen.

Collte aber Diefer Gefetvorichlag nur eine provifos rische Verfügung seyn, so kann sich der Bolls. Rath meder von der Rothwendigfeit noch von der Gute einer folden proviforifchen Unftalt überzeugen. Er batte vielmehr munschen mogen, daß Sie B. G. die Gebres chen der damaligen Ginrichtung in ihren Bestandtheis len aufgesucht, und mit der Berbefferung derfelben fich beschäftigt hatten, um Belvetien eine unveranderliche und auf fefte Grundfate gebaute Organisation ber rich terlichen Gewalt, zu geben, durch die allein bann möglich wird, den oberften Gerichtshof ju ienem ju bilden, was er eigentlich fenn follte. Der Bolly. Rath glaubt, daß in diefem Augenblick nur dabin follte Rut. ficht genohmen werden, die gegenwärtigen auffallende ften Bebrechen ju beben, ju welchem bin er Ihnen ju verfügen vorschlägt:

- 1. Daß das Gesetz vom 20. hornung 1800 über die schiederichterlichen Gerichte in jenen Theilen zuruch genommen senn solle, die diese schiederichterlichen Gerichte verordnen.
- 2. Daß in Abanderung des §, 56 des sten Titels der provisorischen Organisation des obersten Gerichts hofe, die kaßirte Procedur anstatt an das Suppleamtengericht, an ein nachstgelegenes Cantonsgericht zur Beurtheilung gewiesen werden sollte.
- 3. Daß wenn auf ein neues Caffationsbegehren der Ob. Gerichtshof die zwente Caffation in der nemlichen Sache erkeint, derfelbe zugleich auch befugt fenn soll, über die Sache endlich abzusprechen. Diese Berfügung iedoch sollte ausdrücklich als bloß provisorisch erklärt werden.
- 4. Daß jeder, so ein Cassationsbegehren einzulegen gedenkt, zuvor 50 Schw. Fr. benm Gerichtsschreis ber des Gerichts hinterlegen solle, von welchem er recurrirt. Diese Summe wird zu handen des Staatsals Strafbezogen, wenn der oberste Gerichtshof erstennt, daß das Begehren nicht zuläßig sep, oder daß die Cassation, nicht flatt habe.
- 5. Daf iedoch von diefer Berfügung diejenigen ausgenommen fenn follen, die das Recht der Armen ge-

noffen, oder wo im Namen des Staats der Recurs genommen wird.

6. Endlich daß tein Caffationsrecurs fann gestattet werden, als wenn ein Definitivurtheil über die Sauptsache wird ausgesprochen seyn.

Der Bollg. Rath ladet Sie B. G. ein, die obigen Bemerkungen sammt den Borschlägen über die Abanderung, so in den Cassationsrecursen in Civilsachen für dermalen vorgenommen werden konnten, in Ihrer Weisheit zu pruffen.

Das Befinden des Bollz. Raths über den Gefetzvorschlag, die Entlassungen der Beamten betreffend, wird verlesen, und an die Constitutionscommission gewiesen.

Die Civilgesetzungscommision erstattet folgenden Bericht, ber fur 3 Tage auf den Canzleptisch gelegt wird.

B. G. Sie haben unterm 8. Herbstm. 1800 den Bollziehungsrath eingeladen Ihnen Auskunft zu ertheizlen, was es für eine Beschaffenheit mit der von dem vorigen Boltz. Ausschusse laut Beschluß vom 11. Juni Do beschlossenen Vereinigung der Gemeinde Höchstetten E. Bern mit der Pfarren Koppigen habe, gegen welche die Pfarrgemeinde Seeberg, mit welcher die Gemeinde Höchstetten größentheils in Kirchen., Schulzund Armensachen einverleibt war, beschwerend einz kömmt. Sie verlangten ferners Auskunft, was den Boltz. Ausschuß bewogen haben möchte eine solche Verzsfügung mit Vorbengehung der gesetzgebenden Gewalt zu treffen.

Der Bolly. Rath halt bafur, bag ber Bolly. Mus. ichuß deswegen barüber verfügt haben mochte, weil Die gefengebenden Rathe andre abnliche Begehren, ber Bollziehung mit einfacher Tagefordnung überfandten: Dadurch hielt fich — fo glaubt der Bolly. Rath — Die vorige Bollziehung bevollmachtigt, nun von fich aus darüber verfügen zu muffen. Die Commision weicht aber ta gang von ber Meinung des Boll. Rathe ab : wenn unter ber vorigen Gefetgebung gur einfachen Iagesordnung geschritten murde, so hatte dieg immer den Ginn, daß die Bittsteller abgewiesen maren: Denn wenn die Gesetzgebung ben Fall entweder durch ein Gefet schon entschieden ju fenn glaubte, oder beffen Entscheidung der richterlichen Behorde oder der vollzie. benden Bewalt unterworfen ju fenn bafurhielt, fo motivirte fie in den zwen erften Fallen die Tagesort. ming und wies im britten Fall die Sache aus. drucklich an die Bollziehung. Aus den vorhandenen

Registern zeigt es fich übrigens, baf biefe Sache vor dem 11. Juni 1800 nie vor der Gefetgebung fcmebte, fo wie auch auf der andern Seite aus den Berhandlungen der Befetgebung Deutlich erhellet, baf folche Gegenftande, wo es um Erweiterung ober Abanderung eines Pfarrbegirts gu thun ift, immer von ber gefetg. Gewalt untersucht und entschieden worden find. Die Commission halt fich baber verpflichtet die Grunde bes Beschlusses vom 11. Juni 1800 etwas naber ju ents wickeln: Es wird darin angeführt, daß die Ginpfarrung der Gemeinde Sochstetten in ein einziges Rirchs fpiel, fo wie die Bereinigung ihres Armen . und Schulwefens ihrer Lage eben fo angemeffen fen, als fie fur die Gemeinde felbft vortheilhaft fenn muffe; Dag Roppigen etwas naber als Geeberg fen, und daß Geeberg durch feine bisherige Bereinigung mit Sochftetten fein Recht auf beren Fortbauer fich erworben babe. Bur nabern Beleuchtung Diefer Grunde muß man miffen , daß 5/7 der Gem. Sochstetten mit der Pfarrgemeine Geeberg in Rirchen ., Schul : und Armensachen, und 2/7 mit der Pfarrgem. Roppigen in den nemlichen Cachen einverleibet maren; daß Geeberg 5/8, Rops pigen aber 4/8 Stund von Sochstetten entfernt ift; daß Koppigen ohne Bochstetten 1400 Geelen gabit, da auf ber andern Seite Seeberg mit den sfr von! Sochstetten 1200 Geelen nur, und ohne Sochstetten blof 1000 Seelen in fich faft, wie biefes in der un. term 12. Juli 1800 bon ber Pfarrgem. Geeberg ein. gereichten Bittschrift enthalten ift.

Much Diefer Fall mag und abermal beweifen, mit welcher Borficht nur in folche Abanderungen eingewilliget werden follte. Schon feit bem 24. Juni 1799 fdwebt diefe Sache nun bor den conftituirten Beborden, und ift noch nicht entschieden, indem die Gem. Gees berg fich gegen die Bereinigung ber Bem. Sochftetten mit der Pfarrgem. Roppigen und vorzüglich gegen' Auslieferung des Schul: und Armengutes beschweret. Bang und gar nicht find wir aus ben vorliegenden Schriften überzeuget worden, daß Sochftetten einigen! Bortheil aus der Bereinigung mit Koppigen gieben tonne ; borguglich fonnten wir dem Ermagungsgrund jenes obigen Beschluffes nicht benftimmen, daß die Lage" Diefe Bortheile gemabre, weil ia Geeberg mir 1/83 Stund weiter entfernt ift als Roppigen. Gben fo mes nig wird durch diefen Beschluß jener Bortheil erzielet, ben die Berm. Kammer in ihrem burch B. Mofer abe gestatteten Bericht borguglich vor Angen hatte, ba fie Die Bitte Der Gem. Sochstetten unterflügte : Dag nems

lich burch Sonderung bes Schul. und Armengute die Bem. Bochftetten mit Belfan eine eigne Schule errich. ten tonne, indem Diefer Beschluf im 7. f. den abgefonderten Theil Des Seeberger Schul . und Armengutes mit jenem von Koppigen ju vereinigen verordnet, wenn nicht Sochstetten, mas feiner Willfuhr überlaffen wird, eine eigne Schule errichten murde. Es ift endlich tein Grund angegeben, wegen welchem Bochstetten bef fen grofferer Theil doch mit Geeberg fchon einverleibet ift -- nun mit Roppigen in Rirchen ., Schul. und Ur. menfachen einverleibet werden foll. Wir glauben, wenn es darum gu thun ift, daß fich ein einzelner Theil von einer Pfarrgemeine lobreiffen, und fich entweder mit einer andern Pfarren verbinden ober fur fich eine eigne Pfarren errichten will, fo burfe nicht allein der Bortheil des fich also trennenden einzelnen Theiles betrachtet, fondern es muffen bor allem aus die Berhaltniffe, in benen er mit ber Mutterfirche-gestanden, unterfucht merben: Es fragt fich ba nicht nur : Rann Sochstetten vereinigt mit Roppigen, oder für fich allein, Rirchen ., Schul . und Armenaustalten besorgen und unterhalten ? fondern : fann Geeberg - wenn Sochstetten fich von ibm trennt und feinen Untheil an Diefen Fonos berausnimt - ferners feine Armen und Schulen beforgen, und feine Rirche unterhalten? Diefe legtere Frage fcheint uns ben Abfaffung jenes Beschluffes nicht genng untersucht worden zu senn. Zwar verfügt der Beschluß, daß Sochstetten von dem Rirchengut nichts beziehen foll, weil dieses als das Eigenthum der Kirche und nicht ber dahin gehörigen einzelnen Gemeinden betrachtet werden muffe.

(Die Fortf. folgt.)

Kleine Schriften.

Berfuch einer Darftellung der Bedingungen in moralischer Rutficht fich felbst genugthuead zu senn. 8. S. 42.

Eine lesenswerthe Abhandlung, die einen philosophisschen Denker verrath. Ueber die wichtigste Angelegensheit kildstenkender Menschen: sich Einigkeit und Ruhe über die moralische Aussicht und Bestimmung seiner selbsten zu erwerben, will der Uf. seine Vorstellungsart verkändlich zu machen suchen. Die Bestimmung und der Naum dieser Blätter, gestatten keine kritische Analose: wir mussen uns begnügen eine Stelle der Schrift als Probe herzusetzen: (S. 35), Der eigentliche lesbendige Vernunftglaube (an eine unbedörfende allweise

Urfache ber Dinge) entfpringt aus der innern gufammenbangenden Uebereinstimmung der Bernunfterkenntnife und ihrer Beftrebungen, welche Uebereinstimmung bas eigentliche Befen der Brnunft ausmacht, - und infofern nur Bernunft fur mich die Bedingung der Erfenntnig von etwas Birflichem , b. i. , Wahrheit ift, fo muß diefer Bujammenhang felbft die grofte Grund. wahrheit fenn. Da also der lebendige Glaube die Grundwahrheit unferer Beftimmung , nur aus der in. nern jufammenhangenden Uebereinstimmung unfrer Bernunftbegriffe und Bestrebungen entipringen tann , fo ift es wirklich bennahe unglaublich, daß vernunftige Befen, felbft Priefter, fich fo weit verirren tonnen, ju behaupten, daß in der Unterdruckung ber Bernunft, Das grofte Berdienft bes Menfchen, und Die Erzeugung bes lebendigen Glaubens bestehe; da boch umgekehrt die Bernunft das einzige ift, worauf fich die Gelbstwurdie gung ftuit. 3ch weiß zwar wohl, daß man in dieser Rudficht ; ben lebendigen Glauben , anftatt auf Bernunfteinficht, auf gottliche Autoritat ftust; allein dieg fann nur ben einer ungebildeten und noch in allzusinnliche Begriffe eingehüllten Bernunft gultig und beruhigend fenn; benn hiftorifcher Glaube, ber fich auf Autoritat von andern frugt, tann für mich nie bas Gewicht haben, als ein Glaube, der felbft aus innern Bernunfigrunden entspringt; und felbft jener blinde Glaube, tann fur mich nie gultig werden, wenn, et nicht entweder mit einem dunkeln Gefühl in meinem Innern , oder mit einigen Bernunftgrunden übereinftimt. Da nun fcon in jedem Menfchen das ahnende Gefühl von einem weisen Urheber der Dinge liegt, fo fand Die Auforingung jenes Glaubens in den Zeiten ber ichlummernden Bernunft fatt, da überdief noch der Unglaube auf bas Schreckenofte durch Machtfpruche bedroht marb. Und da bas Enftem des Zusammenhangs biefes Glau bens, mit der fich bildenden Vernunft immer mehr in Widerspruch kam, so mußte frenlich diefer Glaube, wenn er aus politischen Absichten erhalten werden wollte, burd gangliche Unterdruckung der Bernunft erhalten werden, in welcher Qualitat er noch heut zu Tage ben dem ungebils deten Theil des Bolks angetroffen wird, und die Folge von allem politischen religiofen Kanatismus ift, der fo schädliche Wirkungen auf das Bluck der menschlichen Gefellichaft hervorbringt, bis er nach und nach durch die gebildete Bernunft ganglich gernichtet wird, welcher End. zweck heutiges Tages durch die demokratische Bildung der Staaten am meiften befordert werden fann, und bas grofte Berdienft der Menschheit ift."